

# FH-Mitteilungen

16. Dezember 2014

Nr. 158 / 2014

---

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 9. Oktober 2012 – FH-Mitteilung Nr. 112/2012  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 16. Dezember 2014 – FH-Mitteilung Nr. 157/2014  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

# **Beitragssordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen**

vom 9. Oktober 2012 – FH-Mitteilung Nr. 112/2012  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 16. Dezember 2014 – FH-Mitteilung Nr. 157/2014  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

---

## **Inhaltsübersicht**

<b>§ 1   Erhebung von Beiträgen</b>	2
<b>§ 2   Beitragspflicht</b>	2
<b>§ 3   Entstehen der Beitragspflicht</b>	2
<b>§ 4   Fälligkeit des Beitrags</b>	3
<b>§ 5   Höhe des Beitrags</b>	3
<b>§ 6   Mittelverwendung</b>	3
<b>§ 7   Inkrafttreten und Veröffentlichung</b>	3

## **§ 1 | Erhebung von Beiträgen**

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

## **§ 2 | Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
- wegen eines Auslandsstudiums,
- wegen Krankheit,
- wegen Schwangerschaft oder Erziehung und Pflege eines Kindes,
- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Eltern)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

## **§ 3 | Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch § 2 Absatz 2 geregelt.

(2) Eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags kann erfolgen, wenn die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, sofern der Studierendenschaftsbeitrag schon

geleistet wurde. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung besteht nicht.

## § 4 | Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.

(2) Erstattungen im Falle des § 2 Absatz 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen.

## § 5 | Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt im Sommersemester 2015 und im Wintersemester 2015/16: 173,30 EUR.

(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:

- a) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss 14,25 EUR
- b) Für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. 0,25 EUR
- c) Für Examensdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. 0,50 EUR
- d) Für das Semesterticket AVV 107,70 EUR
- e) Für das Semesterticket NRW 48,10 EUR
- f) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel 1,30 EUR
- g) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtefällen 0,10 EUR
- h) Beitrag Sportreferat per Kooperationsvertrag 1,10 EUR

Die Mittel unter Buchstaben b bis h sind zweckgebunden.

## § 6 | Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

## § 7 | Inkrafttreten\* und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Die Beitragsordnung vom 6. April 2011 (FH-Mitteilung Nr. 18/2011), in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 17. Januar 2012 (FH-Mitteilung Nr. 7/2012), tritt zum 28. Februar 2013 außer Kraft.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Beitragsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 09.10.2012 (FH-Mitteilung Nr. 112/2012). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 16.12.2014 – FH-Mitteilung Nr. 157/2014) ergeben sich aus der Änderungsordnung.